

## Offene Fragen um Bischofsstuhl und Kaiserthron

Von HANS ULRICH INSTINSKY

*Joseph Vogt zum 75. Geburtstag*

Der Satz Heraklits, man könne nicht zweimal in denselben Fluß steigen, gilt auch und besonders für alle wissenschaftliche Forschung, nicht zuletzt die historische. Denn auch sie fließt in raschem Strom dahin, von dem sich, abermals mit Heraklit, sagen läßt, daß denen, die in dieselben Flüsse hineinsteigen, andere und wieder andere Wasserfluten zuströmen. Jede These, auch die irrig konzipierte, tut dabei ihre Wirkung, und diese, mag sie auch im einzelnen korrigierbar sein, bleibt im ganzen doch irreversibel. Es ist daher nicht unbedenklich, Themen, die man vor längerer Zeit bearbeitet hat, selbst wieder aufzugreifen. Wiederholung und Selbstinterpretation dessen, was einer gesagt hat, kann mißlich sein. Andererseits ist es nicht ohne Reiz und mag auch nicht nur dem Urheber selbst nützlich und hilfreich sein, sich darüber Rechenschaft zu geben, wie Probleme sich verwandelt haben, seit man sich zum erstenmal mit ihnen befaßte. Solcherart Rechenschaft darf und muß auch ein Element der eigenen Standortsbestimmung innewohnen, und die Stellungnahme zu kritischen Gegenäußerungen wird erst voll sichtbar machen, was den Kritikern zu danken ist.

Wenn ich es in diesem Sinne wage, noch einmal auf eine kleine Sammlung von Untersuchungen zurückzugreifen, die vor anderthalb Jahrzehnten unter dem Titel „Bischofsstuhl und Kaiserthron“ erschienen ist<sup>1</sup>, so hat das eine Berechtigung nicht zuletzt darin, daß auch Joseph Vogt, dem diese Blätter als Gabe zudedacht sind, sich dazu mit Zuspruch und Kritik geäußert hat<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> H. U. Instinsky, *Bischofsstuhl und Kaiserthron* (München 1955) (weiterhin zitiert: *Instinsky*).

<sup>2</sup> Dem Hinweis im Korrektur-Zusatz zum auf dem Historiker-Kongreß in Rom 1955 gegebenen Bericht zur Konstantinischen Frage (*Relazioni del X Congresso Internazionale di Science Storiche* VI, 779) folgte die eingehende Rezension in: *Gnomon* 28 (1956) 57–62, deren Ergebnisse, soweit sie den Donatistenstreit betreffen, dann in Vogts Artikel „Constantinus der Große“, in: *RAC* III (1957) 331 f. (= *J. Vogt, Orbis* [Freiburg–Basel–Wien 1960] 224) und in die 2. Auflage seines Buches „Constantin der Große und sein Jahrhundert“ (München 1960) 178, vgl. 287, eingegangen sind. – Mit Beziehung auf Bemerkungen zum Problem der Kritik konstantinischer Urkunden (*Instinsky* 47 ff.) hat sich Vogt geäußert: *Mullus* (Festschr. Th. Klauser), in: *JbAC Ergänzungsbd. 1* (Münster 1964) 376 f.; vgl. schon *RAC* III 309 (= *Vogt, Orbis* 223).

In der teilweise lebhaften Diskussion, die jenes Büchlein seinerzeit ausgelöst hat, war seine Stimme eine der gewichtigsten. So sei die Gelegenheit dankbar ergriffen, zu einigen Punkten aus dieser Diskussion ein gewissermaßen vorläufiges, gewiß nirgends endgültiges Fazit zu ziehen.

Dabei geht es um anderes als das Vorhaben, bibliographische Nachträge zu geben, die Wichtiges und weniger Belangvolles aneinanderreihen. Sinnvoller scheint es, einige Hauptpunkte herauszugreifen, die sich als besonders strittig erwiesen haben und es vielleicht noch weiter bleiben werden. Das bietet die Möglichkeit, auf Kritiken einzugehen und mit Beziehung auf sie frühere Standpunkte zu korrigieren oder zu modifizieren, aber auch auf das hinzuweisen, was sich inzwischen an Bestätigungen und weitergehenden Begründungen ergeben hat. Im übrigen wird sich zeigen, wie schon durch den Wandel der allgemeinen historischen Anschauungen sich eine weitere Differenzierung der Begriffe und Aspekte vollzogen hat, die manche ursprünglich vorhandenen Gegensätze ausgleicht.

Drei Themen vor allem sind im Verlauf der Diskussion besonders hervorgetreten und fordern zu einigen Bemerkungen heraus: Das Problem des „Hohen Throns“, das Gericht des Bischofs Miltiades von Rom, die Frage nach dem Wesen der sogenannten Nobilitierung christlicher Bischöfe durch Konstantin den Großen. Neben Vogts Stellungnahme werden besonders die Darlegungen von S. Mazzarino<sup>3</sup>, H. Kraft<sup>4</sup> und E. Stommel<sup>5</sup> zu berücksichtigen sein, deren Rezensionen sich zu eigenständigen Abhandlungen ausgeformt haben. Aus jüngster Zeit ist ein Beitrag von E. Chrysos<sup>6</sup> anzufügen, der die Frage nach der Nobilitierung der Bischöfe erneut aufgreift. Anderes wird an seinem Ort genannt werden. Schließlich sei nicht übergangen, daß der Verfasser selbst an anderen Stellen inzwischen noch zu Dingen sich geäußert hat, die in diesen Umkreis hier gehören<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> S. Mazzarino, *Iura* 7 (1956) 345–352, bietet eine vergleichende Rezension von Th. Klauser, *Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte* (Krefeld 1949), und Instinsky, wobei besonders das Problem der bischöflichen Ehrenprädikate in weiterem Rahmen und unter rechtsgeschichtlichen Aspekten erörtert wird.

<sup>4</sup> H. Kraft, *Kaiser Konstantin und das Bischofsamt*, in: *Saeculum* 8 (1957) 32–42. Dieser Aufsatz ergab sich aus dem Umstand, daß das bedeutsame Buch H. Krafts, *Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung* (Tübingen 1955) und meine Darlegungen gleichzeitig und ohne gegenseitige Kenntnis erschienen waren. Die dabei sich zeigenden Übereinstimmungen und Divergenzen mit daraus sich ergebenden weiteren Folgerungen stehen hier erneut zur Debatte.

<sup>5</sup> E. Stommel, *Bischofsstuhl und hoher Thron*, in: *JbAC* 1 (1958) 52–78, verteidigt und bekräftigt die von Instinsky (11 ff.) bestrittenen Auffassungen, die er früher (*Die bischöfliche Kathedra im christlichen Altertum*, in: *Münchener Theolog. Zeitschr.* 3 [1952] 17 ff.) entwickelt hatte.

<sup>6</sup> E. Chrysos, *Die angebliche „Nobilitierung“ des Klerus durch Kaiser Konstantin den Großen*, in: *Historia* 18 (1969) 119–128.

<sup>7</sup> Zu H. Dörries, *Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins* (Berlin 1954) und H. Kraft, *Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung* (vgl. oben Anm. 4) habe ich in: *Gnomon* 30 (1958) 125–133, ausführlich Stellung genommen. – Ferner sei verwiesen auf H. U. Instinsky, *Die*

### Der erhöhte Thron

Unter den zahlreichen Vorwürfen, die gegen den aus Samosata gebürtigen Bischof Paulus<sup>8</sup> von Antiochia im Jahr 268 von einer Synode erhoben worden sind und seine Verurteilung, schließlich seine spätere Vertreibung herbeiführten, heißt es auch, daß er βῆμα μὲν καὶ θρόνον ὑψηλόν sich habe errichten lassen, nicht wie ein Jünger Christi<sup>9</sup>. Die Formulierung des Eusebius ist nicht ohne weiteres eindeutig. Stommel verstand sie ursprünglich dahin, „Paulus habe sich in seiner Bischofskirche einen hohen Thron errichten lassen“, und deutete den Vorgang vermutungsweise so, „daß der eitle Mann die verhältnismäßig einfache Kathedra in seiner Kirche durch den prunkvollen Beamtenthron ersetzt hatte, die ihm als hohen Beamten der Königin Zenobia in seinen Amtsräumen zugestanden haben dürfte<sup>10</sup>.“ Eine präzise Auskunft, wie der Ausdruck ‚hoch‘ hier zu verstehen sei, wird dabei nicht ausdrücklich gegeben, auf die Bedeutung des Bema nicht eingegangen. Erst aus späteren Ausführungen<sup>11</sup> wird deutlich, daß er der Vorstellung eines Thrones mit hoher Lehne, hochliegender Sitzfläche und Stütze für die Füße folgt.

Demgegenüber habe ich die – gewiß „freie und paraphrasierende“<sup>12</sup>, aber auch die Vorstellung konkretisierende – Übertragung des Rufinus beigezogen<sup>13</sup>, welche die Worte Eusebs so wiedergibt: *In ecclesia vero tribunal sibi multo altius quam fuerat extrui et thronum in excelsioribus collocari iubet*. Danach wäre nicht der Thron als solcher hoch gewesen, sondern seine Aufstellung, und von daher stellt sich sofort die Verbindung her zu der Aufstellung eines Stuhles oder Thrones auf einem stark erhöhten Bema, wie sie für weltliche Herrscher in nicht wenigen Zeugnissen belegt ist. Sie ist in einem kontinuierlichen Prozeß allmählich auch von den römischen Kaisern übernommen worden<sup>14</sup>. Im Zusammenhang damit hatte ich es für denkbar gehalten, daß in der Errichtung des erhöhten Bemas für die Aufstellung des Thrones durch den Bischof Paulus die Anmaßung eines kaiserlichen Ehrenrechtes zu erkennen sei, die die weltliche Disziplin verletzt und die Entscheidung

---

alte Kirche und das Heil des Staates (München 1963), wo Probleme des Galerius-Edikts behandelt sind. Zu Bischof Miltiades von Rom vgl. noch *Instinsky*, Zwei Bischofsnamen konstantinischer Zeit, in: *Röm. Quartalsschr.* 55 (1960) 203 ff., und in: *LThK<sup>2</sup>* VII (1962) 421.

<sup>8</sup> Dazu jetzt *G. Jouassard* in: *LThK<sup>2</sup>* VIII (1963) 213 (mit Lit.). *K. Baus*, Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche (= Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von H. Jedin, <sup>3</sup>I [Freiburg 1965] 291 ff. [mit Lit.]

<sup>9</sup> Eusebius, *hist. eccl.* 7, 30, 9: βῆμα μὲν καὶ θρόνον ὑψηλὸν ἑαυτῷ κατασκευασάμενος, οὐχ ὡς Χριστοῦ μαθητῆς.

<sup>10</sup> *Stommel* in: *Münchener Theol. Zeitschr.* 3 (1952) 28.

<sup>11</sup> *Stommel* in: *JbAC* 1 (1958) 23 (weiterhin zitiert: *Stommel*).

<sup>12</sup> *Stommel* 60.

<sup>13</sup> *Instinsky* 13 mit 105, Anm. 5.

<sup>14</sup> *Instinsky* 15 ff.

Kaiser Aurelianus mit veranlaßt habe<sup>15</sup>. An dem hypothetischen Charakter dieser Überlegung und der Unsicherheit des Urteils des Historikers hatte ich in meiner Formulierung keinen Zweifel gelassen.

Auf diese Darlegungen und noch weitere Punkte hat Stommel umfassend, scharfsinnig, nicht ohne Schärfe repliziert, um in Erweiterung von Material und Argumentation seine von mir angefochtenen Ansichten aufs neue zu erhärten<sup>16</sup>. Es ist nicht ohne Tragik, daß er die Veröffentlichung seines weit-ausgreifenden Beitrags nicht mehr selbst erleben durfte. Die nochmalige Antwort darauf kann deshalb nicht ohne Zurückhaltung und nur unter ausdrücklicher Betonung des Respekts erfolgen, der sich gerade auch im Widerspruch bekunden darf. Dabei sei Beschränkung auf das Wichtigste gestattet.

Zunächst die Auffassungen vom Thron auf dem hohen Bema oder von dem Bema mit dem hoch geformten Thron: hier liegt eine echte Kontroverse zweier sich einander ausschließenden Ansichten vor, zwischen denen eine Entscheidung getroffen werden muß. Vorweg sei gesagt, daß ich, auch nach immer neuer Prüfung über lange Zeit, dem Ergebnis Stommels nicht beipflichten kann.

Der Entwicklung des hohen Bemas für den römischen Kaiser, wie ich sie zu zeichnen versucht hatte, stimmt Stommel im ganzen zu<sup>17</sup>. Bei zwei Zeugnissen hat er meine Interpretation angefochten, in einem Fall sicher mit Recht<sup>18</sup>, im anderen, wie mir scheint, unrichtig<sup>19</sup>. Im übrigen sei auf die

<sup>15</sup> Instinsky 25.

<sup>16</sup> Stommel 52 ff.

<sup>17</sup> Stommel 54, 58 f.

<sup>18</sup> Im Bericht Plutarchs über den Akt der Verleihung von Herrschaftsgebieten an Kleopatra und ihre Kinder durch Antonius in Alexandria heißt es (Plut., Antonius 54, 6): *θέμενος ἐπὶ βήματος ἀργυροῦ δύο θρόνους χρυσοῦς, τὸν μὲν ἑαυτῷ τὸν δὲ Κλεοπάτρα, καὶ τοῖς παισὶν ἑτέρους ταπεινότερους*. Aus dem Ausdruck *ταπεινότερους* hatte ich (15. 40) irrig geschlossen, daß die Throne für die Kinder auf einem weniger hohen Bema standen als die des Antonius und der Kleopatra. Mit Recht hat Stommel (61 f.) dagegen geltend gemacht, daß sämtliche Throne gewiß auf der gleichen Estrade standen und die Throne der noch sehr kleinen Kinder die entsprechenden kleineren Maße hatten. Vielleicht darf man den Ausdruck *ταπεινότερους* auch dahin verstehen, daß sie nicht nur kleiner, sondern auch weniger prunkvoll waren, bescheidener im Gegensatz zu den beiden goldenen Thronen.

<sup>19</sup> Cassius Dio 64, 2, 3 berichtet, daß ein Richter zur Zeit des Kaisers Galba einem Angeklagten die Appellation an den Kaiser versagt habe, indem er sich selbst den Stuhl des Kaisers anmaßte: *ὁ Καπίτων, ἐφέντος τινὸς ἀπ' αὐτοῦ ποτε διζάζοντος, μετεπήδησέ τε ἐπὶ δίφρον ὑψηλὸν καὶ ἔφη "λέγε τὴν δίκην παρὰ τῷ Καίσαρι"*. Meiner Auffassung (20 f.), daß auch hier *δίφρος ὑψηλός* als Stuhl auf erhöhtem Podium zu verstehen sei, hat Stommel (63 f.) widersprochen: „Dieser kaiserliche Gerichtsstuhl stand auf der gleichen Gerichtstribüne wie die anderen Richterstühle, war aber in sich selbst höher, das heißt, er hatte eine höhere, ihn auszeichnende Rückwand und einen Fußschemel, der dem Kaiser höher zu sitzen gestattete als den anderen Gerichtsherren“ (64). Trotz Stommels Hinweis auf den „Vergleich mit Bildwerken“, die er jedoch nicht anführt, ist dem entgegenzuhalten, daß keine der zahlreichen Darstellungen auf Münzen bis in das 3. Jahrhundert hinein, die den Kaiser allein oder mit anderen zusammen sitzend zeigen, bei seinem Sitz die von Stommel postulierte ihn auszeichnende Rückwand aufweist. In vielen Fällen ist es die *Sella curulis*,

Zeugnisse vor allem noch einmal verwiesen, die schon aus dem Werk des Cassius Dio beigebracht worden sind<sup>20</sup>. Doch ist nachzutragen, daß für das hohe Bema (*tribunal* oder *suggestus*), auf dem der Stuhl des Kaisers bei bestimmten Handlungen steht, seit dem 1. Jahrhundert auch eine bekannte Reihe numismatischer Zeugnisse vorliegt, die ganz den literarischen entsprechen und sie anschaulich machen. Es handelt sich um den Typus der Darstellung einer Spendenverteilung durch den Kaiser, der seit Nero mit der Legende CONGIARIVM erscheint und mit nur unwesentlichen Variationen sich dann bis in das 3. Jahrhundert fortsetzt, wobei von der Zeit Hadrians an die Bezeichnung CONGIARIVM durch LIBERALITAS AVG(*usti*) abgelöst wird<sup>21</sup>. Der Kaiser sitzt auf einem stark erhöhten Bema, dessen Höhe oft dadurch besonders augenfällig gemacht wird, daß an ihm eine Leiter lehnt, auf der die Empfänger hinaufsteigen, um die Gabe entgegenzunehmen. Der Stuhl des Kaisers, oft als *Sella curulis* zu erkennen, zeigt dabei keinerlei besondere Form und überragt auch nicht den Sitz anderer Personen, die neben ihm die Verteilung vornehmen oder bei ihr assistieren<sup>22</sup>. Außer dieser Congiarium- oder Liberalitas-Szene gibt es weitere Münzdarstellungen, bei denen der Kaiser auf einem deutlich erhöhten Bema steht oder sitzt<sup>23</sup>. Da dort die Leiter nicht benötigt wird, ist die ‚Höhe‘ bei den begrenzten Maßen des Münzbildes nicht ganz so unmittelbar ausgeprägt, aber doch unverkennbar. Deshalb wird man diese numismatischen Zeugnisse entsprechend in Rechnung stellen dürfen.

Stommel hingegen versuchte den Nachweis des ‚hohen Thrones‘, wie er ihn versteht, für den Kreis der kaiserlichen Beamten mit einigen christlich-archäologischen Darstellungen zu führen<sup>24</sup>. Sie gehören dem 4. und 6. Jahrhundert an. Es ist nicht unbedenklich, davon, wie er es tut, auf das 3. Jahrhundert zurückzuschließen, also in eine Zeit, die noch diesseits der Grenze zwischen Antike und Spätantike liegt, die durch die Epoche Diokletians und Konstantins bezeichnet wird. Das gilt sowohl in archäologischer wie in historischer Hinsicht. Und was etwaige literarische Zeugnisse für einen hohen

die auch auf dem erhöhten Podium stehen kann. – Für seine Deutung dieser Dio-Stelle beruft sich Stommel auch auf ein sprachliches Argument: „das von Dio verwendete μετεπήδησε läßt auf einen Sitzwechsel auf gleicher Ebene schließen; andernfalls hätte Dio gewiß ἀναπήδησε gesagt.“ Auch das ist nicht durchschlagend, zumal Dio ἀναπήδᾶν mehrfach gebraucht, um nicht das „Hinaufspringen“, sondern das „Aufspringen“ von einem Sitz oder einer Lagerstatt zu bezeichnen (Dio 57, 73. 61, 13, 5. 61, 14, 4. 77, 21, 4).

<sup>20</sup> *Instinsky* 15 ff. mit zugehörigen Anmerkungen. – *Instinsky* 107, Anm. 20 ist ein Druckversehen zu berichtigen: statt Dio 62, 3, 3 muß es richtig heißen 62, 23, 3. Ebenso ist *Stommel* 61 Anm. 53 Dio 62, 32, 3 in 62, 23, 3 zu verbessern.

<sup>21</sup> Zur Entwicklung dieser Darstellung und zu ihrer Interpretation vgl. *P. L. Strack*, Untersuchungen zur römischen Reichsprägung des 2. Jahrhunderts I (Stuttgart 1931) 140 ff.

<sup>22</sup> Aus der Menge des Materials können nur wenige Beispiele angeführt werden: BMC Emp. I Taf. 42, 1 u. 2; 45, 20. II Taf. 24, 12. III Taf. 4, 2; 27, 11; 77, 4 u. 12. IV Taf. 5, 12–14; 40, 16; 41, 2 u. 10; 66, 4 u. 9; 80, 5; 88, 9; 106, 10.

<sup>23</sup> BMC Emp. II Taf. 40, 8. III Taf. 58, 11; 106, 9.

<sup>24</sup> *Stommel* 65 f.

Thron des kaiserlichen Beamten anlangt, so hat auch Stommel keines beigebraucht, das diese Auffassung stützen oder gar überzeugend begründen könnte.

Um so mehr fällt ins Gewicht, daß es für die Errichtung des hohen Bemas gerade beim Regierungsantritt eines Herrschers noch einen höchst bezeichnenden Bericht ergibt, den nicht seinerzeit schon ausgewertet zu haben, mein eigenes Versäumnis war. Doch ist er, soweit zu sehen, inzwischen auch nicht von anderer Seite in Betracht gezogen worden.

Nach dem Tod des König Herodes, so berichtet Josephus in seinem „*Belum Iudaicum*“<sup>25</sup>, trauerte Herodes Archelaos sieben Tage um den Vater und gab dem Volk einen aufwendigen Leichenschmaus. Dann legte er ein weißes Gewand an und begab sich in den Tempel, wo ihn das Volk mit mannigfachen Segensrufen empfing. Und er begrüßte die Menge von einem hohen Bema und goldenen Thron aus: *κακείνος τὸ πλῆθος ἀπ' ὑψηλοῦ βήματος καὶ χρυσοῦ θρόνου δεξιωσάμενος*. An der entsprechenden Stelle der „*Antiquitates*“<sup>26</sup> lautet die noch anschaulichere Formulierung: *ὁ δ' εἰς ὑψηλὸν βῆμα πεποιτημένον ἀνελθὼν καὶ ἰδρῦθεις εἰς θρόνον χρυσοῦ ἀντεδεξιούτο τοὺς ὄμλους*. Hier ist eindeutig, daß die ‚Höhe‘ dem Bema als besonderes Merkmal eignet und nicht dem Thron als solchen. Dementsprechend möchte ich es auch weiterhin und um so mehr für angemessen halten, die Wendung des Eusebius *βῆμα καὶ θρόνον ὑψηλόν* für den Bischof Paulus von Antiochia trotz der Abweichung in der Wortfügung im gleichen Sinn aufzufassen, wie auch Rufinus das schon getan hatte.

Dafür wird man, wie mir heute scheint, noch weitere Gründe dem Bericht des Eusebius selbst entnehmen können, sofern man ihn als Ganzes ins Auge faßt und die Wendung *βῆμα καὶ θρόνον ὑψηλόν* nicht allzu isoliert betrachtet, wie ich das selbst mit anderen seinerzeit getan habe. Vor allem ist zu bemerken, daß der Ausdruck *βῆμα* von Eusebius im gleichen Satz noch einmal gebraucht wird: nicht nur seine Errichtung wird getadelt, sondern die Art, wie der Bischof sich darauf aufführt<sup>27</sup>. „Er schlägt sich mit der Hand auf den Schenkel und stampft mit den Füßen auf das Bema, und die ihm nicht Beifall jubeln und wie in den Theatern mit den Tüchern zuwinken, auch nicht aufschreien und aufspringen wie seine derartig zuchtlos zuhörenden männlichen und weiblichen Anhänger, die vielmehr, wie es sich im Hause Gottes gehört, mit Würde und in guter Ordnung zuhören, die tadelt und schmäht er.“<sup>28</sup>

<sup>25</sup> Josephus, *bell. Iudaic.* 2, 1 f.

<sup>26</sup> Josephus, *ant. Iudaic.* 17, 201.

<sup>27</sup> Ob dabei die gegen Paulus erhobenen Vorwürfe in ihren Einzelheiten wörtlich ernst zu nehmen sind oder nicht (vgl. *H. Kraft* in: *Saeculum* 8 [1957] 33 Anm. 7), ist in unserem Zusammenhang nicht von Belang.

<sup>28</sup> Eusebius, *hist. eccl.* 7, 30, 9: *παίον τε τῇ χειρὶ τὸν μηρὸν καὶ τὸ βῆμα ἀράττων τοῖς ποσὶν καὶ τοῖς μὴ ἐπαινοῦσιν μηδὲ ὥσπερ ἐν τοῖς θεάτροις κατασειοῦσιν ταῖς ὀθόναις μηδ' ἐκβοῶσιν τε καὶ ἀναπηδῶσιν κατὰ αὐτὰ τοῖς ἀμφ' αὐτὸν στασιώταις, ἀνδράσιν τε καὶ γυνεῖσις, ἀκόσμως οὕτως ἀκροαμένοις, τοῖς δ' οὖν ὡς ἐν οἴκῳ θεοῦ σεμνοπρεπῶς καὶ εὐτάκτως ἀκούουσιν ἐπιτιμῶν καὶ ἐνυβρίζων.*

Vergegenwärtigt man sich diese Szene anschaulich, so fällt es schwer, das Bema sich nicht als ‚hoch‘ vorzustellen, so hoch, daß der oben sitzend oder stehend Agierende von einer großen Menge gesehen werden kann und seinerseits alle Zuhörer sieht. Der ‚hohe Thron‘, wie ihn sich Stommel vorstellt und hier aus dem Rang des Ducenarius ableitet, paßt dazu kaum, auch abgesehen davon, daß sein Gebrauch für einen Ducenarius des 3. Jahrhunderts<sup>29</sup> immer noch erst wirklich zu erweisen wäre.

Das hohe Bema ist, so bestätigt es die erkennbare Entwicklung, dem weltlichen Herrscher zugeordnet und allmählich, aber schon verhältnismäßig früh von den römischen Kaisern rezipiert worden. Deutlich ist auch, daß dabei hellenistische Einflüsse auf Rom wirksam sind, die ihrerseits aus älteren, orientalischen Monarchien sich herleiten. Es mag da noch manches zu entdecken sein<sup>30</sup>. Ähnlich steht es gewiß mit der Herleitung der Formen der Inthronisation, wozu noch eine Bemerkung gestattet sei, ohne auf dieses Phänomen im einzelnen nochmals näher einzugehen. Die Auffassung, daß es eine Inthronisation des römischen Kaisers vor den Zeiten Diokletians und Konstantins unmöglich gewesen sei, hat sich durch den Nachweis eines Beispiels erschüttern lassen<sup>31</sup>. Damit stellte sich erneut die Frage, wieweit sich Kaiserinthronisation und die Inthronisation des Bischofs, vor allem in Rom in der Mitte des 3. Jahrhunderts etwa gegenseitig beeinflusst haben. In dieser Hinsicht habe ich die Möglichkeit römischer Einflüsse auf die Bischofsinthronisation, wie ich heute meine, zu stark betont<sup>32</sup>. Aber einer ausschließlichen Herleitung des Zeremoniells der Bischofsinthronisation aus den Vorstellungen des Alten Testaments und des Judentums stehen auch gewisse Bedenken

<sup>29</sup> Zum Rang und zur Stellung des *ducenarius* vgl. O. Seeck in: RE V (1905) 1752 ff. H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain II* (Paris 1960) 950 ff. – Die Scheidung zwischen dem Ehrentitel *ducenarius* und der amtlichen Funktion eines *ducenarius* wird übrigens gerade in der Zeit des Kaiser Gallienus sichtbar (Pflaum 951), der auch der Bischof Paulus noch angehört. Es ist daher nicht sicher, daß Paulus, der „sich lieber Ducenarius als Bischof nennen hörte“, wirklich eine weltliche Amtsfunktion dieses Namens ausübte. Aber selbst wenn das der Fall gewesen sein sollte, so überschätzt Stommel (78) sie erheblich in der letzten Schlußfolgerung seiner Darlegung: „Ihm kam es lediglich darauf an, die einfache Kathedra des Bischofs durch den ihm als Ducenarius zustehenden ‚hohen Thron‘ zu ersetzen, weil dieser ihm ein pomphafteres Auftreten auch innerhalb seiner Bischofskirche ermöglichte und gleichzeitig der christlichen Gemeinde von Antiochien die weltliche Machtstellung ihres Bischofs mit all ihren Möglichkeiten ständig vor Augen hielt.“

<sup>30</sup> Bei einem Gespräch in seinem Arbeitszimmer in Rom, das schon im März 1956 geführt wurde, wies Erik Peterson darauf hin, daß es bei den Manichäern ein Bema-Fest gegeben habe, das man in die Diskussion dieser Fragen einbeziehen müsse. Er stellte in Aussicht, dies selbst tun zu wollen. Ob er das Vorhaben je in Angriff genommen oder gar durchgeführt hat, ist mir nicht bekannt. Darum sei dieser Hinweis hier weitergegeben in der Hoffnung, daß ihn ein dazu Berufener aufgreift und die Auskünfte gibt, die Peterson selbst nicht mehr geben kann.

<sup>31</sup> Instinsky 26 ff.

<sup>32</sup> Instinsky 37. Dazu J. Vogt in: *Gnomon* 28 (1956) 58. Stommel 68.

entgegen. Mit Formen der Inthronisation wird überall dort zu rechnen sein, wo es einen Herrscher und seinen Thron gibt, wie es auch in den Monarchien des alten Orients der Fall ist<sup>33</sup>. In ihnen mag der Nährboden zu suchen sein, in dem auch diesbezügliche Formen und Vorstellungen wurzeln, die im jüdischen Bereich entwickelt worden sind. Hierzu haben die Orientalisten noch ihr Wort zu sagen.

In der Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr. aber haben sich die einzelnen Stränge so eng verbunden und gegenseitig verschmolzen, daß man die Frage nach der Herleitung aus orientalischen, griechischen, römischen Elementen wohl stellen muß, aber nicht zu starr schematisieren darf. Den damals Lebenden und Handelnden ist sie vielleicht oft weniger prägnant bewußt gewesen als dem mit spitzer Sonde sezierenden Historiker. Das bleibt auch bei jenen Vorgängen in Antiochia abwägend zu erwägen.

### Bischof Miltiades von Rom und das Verfahren gegen die Donatisten

In einem Kapitel „Kaiser Konstantin und das Gericht des Bischofs Miltiades von Rom“ habe ich den von jeher viel diskutierten Vorgang weiter zu klären versucht<sup>34</sup>, der dazu führte, daß Konstantin den römischen Bischof mit der Durchführung eines Verfahrens in Sachen der donatistischen Streitigkeiten betraute. Die Frage richtete sich dabei weniger auf materielle Einzelheiten als auf die dabei wirksamen rechtlichen Formen.

Im Streit mit dem Bischof Caecilianus von Karthago hatten die Donatisten sich an den Kaiser gewandt und ihn um die Bestellung von ‚Richtern aus Gallien‘ gebeten<sup>35</sup>. Konstantin gab der Bitte statt, indem er nicht weltliche Richter bestimmte, sondern drei gallische Bischöfe – Maternus von Köln, Reticus von Autun, Marinus von Arles<sup>36</sup> – veranlaßte, nach Rom zu gehen, um mit Bischof Miltiades zusammen das Verfahren in die Wege zu leiten, wozu auch Spitzen und Vertreter der streitenden Parteien aus Afrika nach Rom kommen sollten. Die Bitte der Donatisten, Richter aus Gallien zu bestimmen, habe ich als Bitte um eine *iudicum datio* zu deuten versucht, eine rechtliche Form, die im Rahmen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit nichts Ungewöhnliches

<sup>33</sup> Von der Inthronisierung des Xerxes sagt Plutarch, mor. 488 F: Ἀρναμένης δ' εὐθὺς ἀνακηδήσας προσεκύνησε τὸν ἀδελφὸν καὶ λαβόμενος τῆς δεξιᾶς εἰς τὸν θρόνον ἐκάθισε τὸν βασιλεῖον.

<sup>34</sup> *Instinsky* 59 ff.

<sup>35</sup> Optatus Milev. 1, 22 (pag. 25 Ziwsa): *petimus, ut de Gallia nobis indices dari praecipiat pietas tua.*

<sup>36</sup> Die Auswahl dieser drei ist gewiß nicht beliebig, sondern auch durch den Rang ihrer Bischofsstädte bestimmt. Deshalb ließe sich fragen, warum nicht der Bischof der Kaiserstadt Trier hier erscheint. Überlegungen dazu bei *Instinsky*, Zwei Bischofsnamen konstantinischer Zeit, in: Röm. Quartalsschr. 55 (1960) 211.



darstellt<sup>37</sup>. Ungewöhnlich und erstmalig ist es hingegen, daß der Kaiser durch seine Verfügung den richterlichen Auftrag nicht hohen Beamten, sondern christlichen Bischöfen erteilte. Das ist, übrigens von beiden Seiten her gesehen, nicht nur von der Seite des Kaisers, eine damals neue Situation.

Diese Deutung der Vorgänge, zumal was die Form der *iudicum datio* anlangt, hat, soweit heute zu sehen, weitgehende Zustimmung gefunden<sup>38</sup>, so daß es hier keiner weiteren Erörterungen dazu bedarf. Nicht im gleichen Maß läßt sich das von der Beurteilung des weiteren Ganges des Verfahrens sagen.

Bekanntlich hat in Rom dann ein größerer Kreis geurteilt als nur der Bischof von Rom im Verein mit den drei gallischen Bischöfen. Das Verzeichnis der Teilnehmer an diesem Gericht nennt nach diesen vier die Namen von fünfzehn weiteren Bischöfen aus Italien, jeweils mit der Angabe ihres Bischofsitzes<sup>39</sup>. Von dieser Erweiterung war in dem Schreiben Konstantins an Bischof Miltiades keine Rede gewesen, und es fragt sich, wie sie zu beurteilen ist. Es liegt nahe, diese Versammlung als Synode im bereits damals herkömmlichen Sinn aufzufassen, und es ist die Ansicht entwickelt worden, Miltiades habe in Abweichung von der kaiserlichen Anordnung die Untersuchung in die Bahnen der kirchlichen Verfassungsinstitution der Synode geleitet<sup>40</sup>. Demgegenüber habe ich eine andere Deutung versucht, die dahin geht, in dem Kreis der fünfzehn Bischöfe aus Italien ein von Miltiades berufenes Consilium zu sehen, wie es auch in der kaiserlichen Gerichtsbarkeit und anderswo zu finden ist<sup>41</sup>. Auch dafür hat es Zustimmung gegeben<sup>42</sup>, aber mehr noch Widerspruch. Besonders J. Vogt hat das Verdienst, zuerst die entscheidenden Gründe darzulegen, die die von mir zu diesem Punkt vorgetragenen Thesen erschüttern<sup>43</sup>. Demgegenüber kann ich mich kurz fassen: die kritischen Argumente scheinen mir schwerwiegend genug, um in ihrem Sinn meine damals vorgetragene Auffassung zu revidieren, wie ich es schon an anderer Stelle (s. oben Anm. 7) getan habe. Allerdings scheint es mir nicht nötig, zwischen

<sup>37</sup> Instinsky 68 f. – Als Motiv der Donatisten habe ich angenommen, daß sie den Statthalter von Afrika, Anulinus, umgehen wollten und auch nicht von vornherein auf die Bestellung von Bischöfen als Richter zielten. Anderer Ansicht ist H. Kraft in: Saeculum 8 (1957) 36: „Die Donatisten erwarteten lediglich gallische Bischöfe, die in der Lage waren, eine afrikanische Synode einzuberufen und unparteiisch zu vermitteln.“ Diese Vorstellung von einer möglichen Einberufung einer afrikanischen Synode durch gallische Bischöfe scheint problematisch.

<sup>38</sup> J. Vogt in: Gnomon 28 (1956) 60. G. Langgärtner, Das Aufkommen des ökumenischen Konzilsgedanken, in: Münchener Theolog. Zeitschrift 15 (1964) 117 ff. K. Baus in: Handb. d. Kirchengesch. I<sup>3</sup> (1965) 466. – Abweichend Kraft a. a. O. 36, Anm. 17.

<sup>39</sup> Optatus Milev. 1, 23 (pag. 26 Ziwsa).

<sup>40</sup> E. Caspar, Geschichte des Papsttums I (Tübingen 1930) 112.

<sup>41</sup> Instinsky 77 f.

<sup>42</sup> Langgärtner a. a. O. 119.

<sup>43</sup> Vogt a. a. O. 60. – Im einzelnen bleiben kleine Schwierigkeiten. Nach Vogt besagt im Brief Konstantins an Miltiades (H. v. Soden, Urkunden zur Entstehungsgeschichte des Donatismus [Bonn 21950] Nr. 12) die Anrede ἡ ὑμετέρα στεροθότης einen Singular. Dazu

den Intentionen des Kaisers und der Weise, wie dann in Rom verfahren worden ist, einen Widerspruch anzunehmen. Es ist richtig bemerkt worden, daß ein kirchlicher Schiedsspruch nur dann auf Anerkennung rechnen durfte, wenn er der Autorität einer größeren Versammlung entsprang<sup>44</sup>. Dem hat der Kaiser auch weiterhin Rechnung getragen, als die Donatisten mit dem Argument der zu kleinen Zahl gegen den römischen Entscheid appellierten und er eine noch größere Versammlung nach Arles berief.

### Bischöfliche Ehrentitel

Eine weitere Frage, an der sich die Diskussion entzündet hat, ist die nach der Deutung und historischen Bewertung bischöflicher Ehrentitel<sup>45</sup>. Ihre Erörterung ist nach wie vor im Gang und kann gewiß noch weiter anschwellen. So scheint auch hier dazu eine Bemerkung angebracht.

Schon im kirchlichen Schrifttum und Schriftverkehr der vorkonstantinischen Zeit läßt sich beobachten, daß kirchlichen Würdenträgern ehrende, ja rühmende Prädikate beigelegt werden, nicht selten in superlativischer Form. Sie stehen oft in der Anrede und in der gehobenen Formulierung, in der von jemandem gesprochen wird. Ihr Verständnis ist eindeutig, sofern es sich um Ausdrücke handelt, die spezifisch christlichen Vorstellungen entspringen und dem kirchlichen Bereich zuzuordnen sind.

Schwieriger ist es, wenn es solche sind, die wortgleich, aber deswegen noch nicht im gleichen Sinn auch in der politischen und gesellschaftlichen Sprache des staatlichen und sonstigen profanen Bereichs anzutreffen sind. Solange die Zeit des Gegensatzes von Staat und Kirche dauerte, lassen sich die Bereiche meist leicht scheiden. In dem Augenblick, wo Staat und Kirche engere Verbindungen eingehen, also in der Zeit Konstantins, wird das Problem im ganzen wie im Einzelfall für die historische Interpretation komplizierter.

Hier war die Ausgangssituation für die sich entfachende Diskussion gegeben. Bekanntlich hat Th. Klauser in seiner berühmten und, wie man heute feststellen darf, die Diskussion ungemein befruchtenden Bonner Rektorats-

---

stimmt nicht, daß Konstantin im Brief an Bischof Chrestus von Syrakus (v. Soden Nr. 15) ἡ σὴ στεργότης sagt und auch in der Grußformel am Schluß die Form des Singulars gebraucht. Vogt ist es zweifelhaft, „ob man dem Kaiser schon für diesen Augenblick die klare Unterscheidung zwischen *in saeculo iudicium* und *Christi iudicium* zuschreiben darf (Instinsky 70 ff.), wie dies Optatus in seiner einseitigen Auffassung später dargestellt hat“. Sie findet sich aber schon im Schreiben Konstantins an die Synodalen von Arles (v. Soden Nr. 18); vgl. *Instinsky* 80.

<sup>44</sup> *Kraft* 37.

<sup>45</sup> Die Bezeichnung ‚Ehrentitel‘ ist unscharf und in gewissem Sinn ein Notbehelf. Prinzipielle Bemerkungen zur terminologischen Problematik bei der Untersuchung von Titeln, Ehrentiteln usw. finden sich an anderer Stelle: *H. U. Instinsky*, Formalien im Briefwechsel des Plinius mit Kaiser Trajan (Abh. Akad. d. Wissensch. u. d. Literatur Mainz, Geistes- u. sozialwiss. Kl. [1969] Nr. 12) 13.

rede<sup>46</sup> unter anderem auf einige solcher einem Bischof zugesprochenen Ehrenprädikate hingewiesen, die als Titel auch ihren Platz in der staatlichen Rangordnung haben. Die Folgerung, daß in solchen Fällen die Verleihung des Rangtitels und damit des Ranges an einen Bischof durch den Kaiser zu erschließen sei, lag nahe und ist von ihm mit Entschiedenheit gezogen worden.

Damals habe ich die Frage nicht im ganzen aufgegriffen, sondern nur einen einzelnen Fall behandelt. Einer der frühesten Belege, auf die sich Klauser gestützt hatte, ist die Anrede *gloriosissime papa* in dem Schreiben der Synodalen von Arles an den Bischof von Rom im Jahre 314<sup>47</sup>. Er verstand sie als Bezeichnung des römischen *gloriosissimus*-Ranges und folgerte, daß der Kaiser diesen dem römischen Bischof verliehen habe und das Schreiben aus Arles in seiner Anrede dem Rechnung trägt<sup>48</sup>. Hiergegen habe ich zu belegen versucht, daß es sich nicht um den staatlichen Rangtitel handeln kann, sondern die Anrede oder Bezeichnung *gloriosissimus*, sofern sie von und für Christen gebraucht wird, sich aus den Zeiten der Verfolgungen herleitet und den Vorstellungen von der *militia Christi* entspringt<sup>49</sup>. Mit ihr wird der Märtyrer oder Confessor geehrt. Als solchem scheint sie auch dem Bischof Silvester in dem Schreiben aus Arles zu gelten<sup>50</sup>.

Dem ist heute nur der Hinweis hinzuzufügen, daß dieser Argumentation von vielen Seiten zugestimmt und ihr Ergebnis übernommen worden ist. Dabei hat das Belegmaterial noch manche bestätigende Erweiterung erfahren<sup>51</sup>. So durch S. Mazzarino, der sich zugleich dagegen wendet, den Ausdruck *gloriosissimus* zu ausschließlich aus der Zeit der Verfolgung mit ihren Märtyrern und Confessoren zu verstehen, und sie allgemeiner als einen *con-cetto ecclesiastico-carismatico* begreifen möchte<sup>52</sup>. Dem wird man zustimmen dürfen, wenn auch festzustellen ist, daß noch Augustin gerade die Verbindung *gloriosissimus martyr* bietet<sup>53</sup>. Dieses und eine Reihe weiterer Zeugnisse hat G. Wolf beigebracht und anregend diskutiert<sup>54</sup>.

Zuletzt hat E. Chrysos sich diesen Auffassungen angeschlossen, aber darüber hinaus die ganze Frage der Gleichstellung der Bischöfe im adeligen Rang mit den weltlichen Würdenträgern erneut und umfassend aufgegriffen<sup>55</sup>. Wie

<sup>46</sup> Th. Klauser, Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte (1949). – Man hat gerügt, daß ich den erforderlichen Hinweis auf diese von mir ausgewertete Schrift unterdrückt hätte (*Stommel* 53; vgl. E. Chrysos in: *Historia* 18 [1969] 121). Doch siehe *Instinsky* 83 f.

<sup>47</sup> v. Soden Nr. 16.

<sup>48</sup> Klauser 13.

<sup>49</sup> *Instinsky* 83 ff.

<sup>50</sup> *Instinsky* 102. Dazu, mit weiteren Hinweisen, E. Ewig, Das Bild Constantins des Großen im abendländischen Mittelalter, in: *Hist. Jahrb.* 75 (1956) 13.

<sup>51</sup> H. Kraß in: *Saeculum* 8 (1957) 39, Anm. 31. Weitere Beobachtungen zum Gebrauch von Titeln und Grußformeln: Kraß 39 ff.

<sup>52</sup> S. Mazzarino in: *Iura* 7 (1956) 347 f.

<sup>53</sup> Augustin, ep. 217 (CSEL 57, S. 407 Z. 19 und S. 419 Z. 16).

<sup>54</sup> G. Wolf in: *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Kanonist.* Abt. 44 (1958) 350 ff. Die Augustin-Zeugnisse dort 350 Anm. 5.

<sup>55</sup> E. Chrysos, Die angebliche „Nobilitierung“ des Klerus . . . (oben A. 6) 119 ff.

schon der Titel seiner Abhandlung zeigt, kommt er dabei zu einem durchaus negativen Ergebnis: eine ‚Nobilitierung‘ der Bischöfe im Sinne der Thesen Klausers läßt sich nirgends nachweisen. Diese scharfsinnigen und konsequenten, dabei quellen- und literaturgesättigten Darlegungen können und werden die erweiterte Grundlage für künftige Klärung noch offener Fragen auf diesem Felde bilden. Aber es wird niemanden überraschen, wenn auch hier mit der nur scheinbar abschließenden Antwort die neuen Probleme schon formuliert sind. Doch dem sei hier nicht vorgegriffen.

Zum Schluß drängen sich noch zwei Bemerkungen auf. Die eine betrifft den Ausdruck ‚Nobilitierung‘. Wenn ich nichts übersehen habe, findet er sich bei Klauser noch nicht. Ich selbst habe ihn, wie eine zusammenfassende Chiffre, hier eingeführt, aber wohl nur an dieser einen Stelle gebraucht<sup>56</sup>. Anderen muß er praktisch erschienen sein, denn er ist von ihnen aufgegriffen worden<sup>57</sup>. Bei Chrysos erscheint er für die Thematik geradezu zentral. Demgegenüber sei das Eingeständnis gestattet, daß er mir heute zwar nicht gerade ganz unpassend, aber zur Erfassung des historischen Tatbestands zu schematisch, daher unzulänglich erscheint. Denn der Fortschritt der Diskussion der letzten anderthalb Jahrzehnte besteht gerade darin, daß sie immer mehr differenziert hat, was damals mit diesem einen Wort andeutbar schien. Auf diesem Weg wird weiter fortzuschreiten sein.

Andererseits, und das wäre die zweite Bemerkung, könnte die Feststellung, es habe nie eine ‚Nobilitierung‘ der Bischöfe gegeben, über das anzustrebende Ziel hinausschießen. Die Annahme einer Rangangleichung der Bischöfe und ihre Einfügung in die staatliche Rangordnung durch kaiserliche Verleihung von Titeln und Ehrenzeichen hat sich als problematisch erwiesen. Aber daß durch die epochalen Entwicklungen jener Zeit eine Anhebung des gesellschaftlichen Status der Bischöfe und wahrscheinlich weiterer Schichten des Klerus sich vollzogen und ihre wirksamen Folgen gehabt hat, ist nicht zu verkennen. Noch nicht gelöst ist nur die Frage, unter welchen Kategorien sie sich historisch begreifen und beschreiben läßt. Dafür gibt es Ansätze, aber noch vieles steht offen.

---

<sup>56</sup> *Instinsky* 7.

<sup>57</sup> *Wolf* 350.